

A b s c h r i f t

19. Verordnung zum Schutze des Wesertales im Bereich des Landkreises Hameln-Pyrmont im Rahmen eines Landschaftsschutzgebietes „Wesertal“ von Hannoversch – Münden bis Petershagen

(Abl. RBHan. 1956, S. 193)

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.6.1935 (RGBl. I, S. 821), i.d.F. des Dritten Änderungsgesetzes vom 20.1.1938 (RGBl. I, S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31.10.1935 (RGBl. I, S. 1275) i. d. F. der Ergänzungsverordnung vom 16.9.1938 (RGBl. I, S. 1184) in Verbindung mit § 52 der Deutschen Gemeindeordnung i. d. F. der MRVO Nr. 21 vom 1.4.1946 (Amtsblatt der Mil.-Reg. Nr. 7 S. 127) und § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung einiger Punkte des Selbstverwaltungsrechts vom 28. Mai 1947 (Nds. GVBl. S. 62) wird hiermit mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Hannover als Höhere Naturschutzbehörde für den Bereich des Landkreises Hameln-Pyrmont folgendes verordnet:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte des Landkreises Hameln-Pyrmont als untere Naturschutzbehörde mit grüner Farbe eingetragenen Landschaftsteile des Wesertales im Bereich des Kreises Hameln-Pyrmont werden im Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Bundesanstalt für Naturschutz und Landschaftspflege in Bonn, der Niedersächsischen Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Hannover, der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Hannover, der höheren Naturschutzbehörde in Hannover.

§ 2

- 1) Im Bereich des im § 1 genannten Landschaftsschutzgebietes dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die geeignet sind, den naturwirtschaftlichen Haushalt zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Ausnahmegenehmigungen für Eingriffe, die nach Lage und Ausführung zu einer Veränderung des Landschaftsschutzbildes oder einer Änderung des naturwirtschaftlichen Haushalts führen, erteilt die untere Naturschutzbehörde.
- 2) Insbesondere ist diese Genehmigung erforderlich:
 - a) für die Errichtung neuer Bauwerke aller Art, auch von solchen, welche keiner Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde bedürfen, darunter Brücken, Elektrizitätsversorgungsanlagen, Verlade- und Transporteinrichtungen für den Frachtschiffs- und sonstigen Güter- und Personenverkehr, die Aufstellung von Schürfgeräten, Wochenendhäusern, Tankstellen und Verkaufsbuden, für die Vornahme baulicher Veränderung an den Außenseiten bestehender Bauten, die Einrichtung von Gast- und Vergnügungsstätten,

- b) für den Bau von Starkstromleitungen, Straßen, Wanderwegen, Parkplätzen, für die Entnahme sowie das Einbringen von Bodenbestandteilen, für die Vornahme von Grabungen oder für sonstige Veränderungen der Bodengestalt (z.B. Steinbrüche, Kies- und Tongruben), soweit es sich nicht um Maßnahmen auf Grund gesetzlicher Vorschriften handelt.
- c) für das Ablagern von Müll, Schutt, Abraum und Abfällen aller Art,
- d) für das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln aller Art,
- e) für das Roden oder Abbrennen der vorhandenen Hecken und Feldraine, die Beseitigung von Bäumen und Gehölzen außerhalb des Waldes (mit Ausnahme der Obstbäume innerhalb der Gärten), insbesondere von Dorf- und Hofbäumen, sowie für die Austrocknung von Teichen, Tümpeln und Altwässern,
- f) für die Ausweisung von Zeltplätzen. Genehmigungen zu f) sind abhängig von der Aufstellung einer Zeltplatzordnung, sowie der zufriedenstellenden Regelung der Trinkwasser-, Abfall- und Abortfrage,
- g) für andere als in § 5 zugelassene Nutzungen.

§ 3

Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der unteren Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes zu beseitigen.

Bei Genehmigung landschaftlicher Veränderungen, z.B. einer notwendig werdenden Entfernung von Gehölzen im Zuge einer Flurumlegung oder Melioration, kann die Auflage des Ersatzes durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen erteilt werden.

§4

Im Bereich des Landschaftsschutzgebietes ist verboten:

- a) das Lagern und Zelten an anderen als den hierfür vorgesehenen Plätzen,
- b) jedes die Ruhe der Erholungsgebiete und den Naturgenuß störenden Verhalten, insbesondere Feuer außerhalb der Zeltplätze anzumachen, stehende oder fließende Gewässer zu verunreinigen, Abfälle wegzwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- c) die Entnahme wildwachsender Pflanzen oder Pflanzenteile zu gewerblichen Zwecken (z.B. Schmuckreisig u. dgl.) unbeschadet des Sammelns von Heilkräutern u. dgl. auf Grund behördlich ausgestellter Erlaubnisscheine,
- d) eine Bewirtschaftung des Waldes, die geeignet sein kann, schädigende Einflüsse auf den allgemeinen naturwirtschaftlichen Haushalt nach sich zu ziehen,

- e) die Beschädigung der Ufer und des vorhandenen oder neu zu pflanzenden Uferwuchses (z.B. durch Baden, Zelten oder auch durch das Weidevieh); hierzu gehört auch das Tränken des Viehes an anderen als den dafür ausgewiesenen oder noch auszuweisenden Tränkstellen,
- f) freilebenden Tieren nachzustellen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen und zu töten, oder Puppen, besonders von Waldameisen, Larven, Eier oder Nester fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonstige lästige oder blutsaugende Insekten.

§ 5

Unberührt bleiben:

- a) Nutzung und pflegerische Maßnahmen in der Land-, Forst- oder gewerblichen Wirtschaft, sofern sie dem Zwecke dieser Verordnung nicht widersprechen,
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
- c) die behördlichen wasserbaulichen Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen. Bei größeren Neubauten wird die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung der höheren Naturschutzbehörde von dem Bauvorhaben jeweils Mitteilung machen,
- d) die Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Bäumen und Gehölzen außerhalb des Waldes,
- e) die Nutzung der Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben im bisherigen Umfang nach vorliegendem oder -falls nicht vorhanden- noch aufzustellendem und den unteren Naturschutzbehörden zur Bestätigung einzureichenden Anbauplan. Auflagen über die Landschaftspflegemaßnahmen, z. B. Anpflanzungen und Einbau des Abraumes, können dabei durch die untere Naturschutzbehörde im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erteilt werden.

§ 6

Für die durch § 1 unter Schutz gestellten Teile der Gemarkung Tündern, Ohr, Hagenohsen und Emmern wird die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Hameln-Pyrmont vom 14. Oktober 1936 (Amtsblatt der Regierung zu Hannover 1936, S. 179) aufgehoben; sie wird gleichfalls aufgehoben für die übrigen Teile der Gemarkung Tündern, Hagenohsen und Hastenbeck westlich folgender Linie: Waldecke südlich des Höhenpunktes 108,2, in nördlicher Richtung über das Vorwerk Ohsen zum Höhenpunkt 90,2 verlaufend, Ostrand der Gemeinde Hastenbeck, Gemeindeweg Hastenbeck – Afferde.

§ 7

Wer den Bestimmungen der §§ 2, 3, 4 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung Hannover in Kraft.

Hameln, den 12. Juli 1955

Landkreis Hameln-Pyrmont
als Untere Naturschutzbehörde

Im Auftrage des Kreistages:

gez. Thiel Landrat

D. S.

gez. Bonin
Kreistagsabgeordneter

Anhang zur 19. Landschaftsschutzverordnung

Das Landschaftsschutzgebiet „Wesertal“ umfasst innerhalb des Kreises Hameln-Pyrmont die nachstehend näher beschriebenen Gebiete:

Die gesamte Gemarkung **Heinsen**, ausgenommen die geschlossen bebaute Ortslage.

Nördlich an Heinsen anschließend die Gemarkungen **Polle** und **Brevörde**, ausschließlich der geschlossen bebauten Ortslagen Polle und Brevörde.

Zum Landschaftsschutzgebiet gehört weiter der **Teil der Gemeinde Meiborssen**, der östlich der Landstraße I.O. Nr. 426 (Polle – Bad Pyrmont) liegt, und zwar beginnend im großen Straßenbogen südlich der Hünlicher Mühle an der Ostgrenze der Landstraße verlaufend bis zur Ortslage Meiborssen, diese umgehend und sich im Norden entlang des Feldweges fortsetzend, der in allgemein nördlicher Richtung über die Höhe 206 zur Landstraße II.O (Vahlbruch – Ottenstein) führt. Von der Einmündung des Weges in die L.II.O. Nr. 45 verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes an der rechten Straßenseite bis zur Kreisgrenze an der Gemarkung Ottenstein.

Innerhalb der Gemarkung **Hajen** verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebiets rechts der Weser von der Kreisgrenze in etwa 250 m Entfernung parallel zum Strom bis zur Ortslage Hajen, von da entlang der westlichen Ortsbebauungsgrenze; sie umfasst zwischen der nördlichen Grenze der Ortslage und dem Grohnder Fährhaus nur die unmittelbar an der Weser gelegenen Uferweiden, das Grohnder Fährhaus aber mit einbeziehend

Links der Weser beginnt das Landschaftsschutzgebiet ebenfalls bei der Kreisgrenze zwischen Hehlen und Hajen an der Bundesstraße 83, verläuft von hier aus in allgemein westlicher Richtung entlang des Waldweges bis zum Grenzpunkt zwischen den Jagen 11, 12, 14 und 15; von hier setzt sich die Grenze in nordwestlicher Richtung entlang der Hegegrenze zwischen den Jagen 6 und 11 sowie 7 und 12 bis zum Endpunkt fort, von dem sie in scharfem Knick etwa 100 m nach Nordosten verläuft, um dann mit etwa 90° wiederum etwa 100 m nach Nordwesten zu schwenken, von da setzt sich die Grenze in einem Bogen an dem Forstwirtschaftsweg fort, der etwa 180 m von der Westseite der B 83 entfernt parallel zu dieser verläuft, sie endet nördlich des Gasthauses „Am Ruhberg“ am Kreuzungspunkt der Emmerthal- Vorwohler Eisenbahn mit dem Forstweg.

Auf der **linken Weserseite zwischen Hajen und Grohnde** umschließt das Landschaftsschutzgebiet dann nur die Weserweiden zwischen dem Strom und der Bundesstraße 83, bezieht jedoch die B. 83 (Platanen-Allee) ein und die mit Mischholz bewachsene hohe Böschung auf der linken Straßenseite.

Zwischen Grohnde und Kirchohnsen stehen links der Weser bis Eisenbahnbrücke in Kirchohnsen nur die Uferweiden unter Landschaftsschutz.

Rechts der Weser verläuft die Grenze des Schutzgebietes vom Grohnder Fährhaus entlang der L.I.O Nr. 429 und der L.II.O. Nr. 21 bis zum Feldweg und Wassergraben bei km 3,15 auf Frenke zu, setzt sich von dort in südöstlicher Richtung entlang des Wassergrabens bis zur Höhe von 70,7 bei km 1,9 der L.II.O. Nr. 23 (Hajen – Frenke) fort. Von hier führt die Grenze am Westrand der L.II.O. Nr. 23 unter Umgehung der Ortslage Frenke bis zur geschlossenen Ortslage Börry bei Höhe 79,8 fort, knickt dann nach Nordwesten ab zum **Ilsebach**. Sie läuft am nördlichen Ufer des Ilsebaches etwa 500 m in südwestlicher Richtung weiter, um dann rechtwinklig zum Ilsebach etwa 240 m nach Nordwesten vorzuspringen.

Die Grenze verläuft von da etwa 1 km südwestlich bis zum Weg von der Ilsemühle nach Latferde, springt dann nach Nordwesten um und führt auf der rechten Seite des Weges bis zur L.I.O. Nr. 429. Die Landstraße wird gekreuzt und die Grenze führt entlang des Weserdeiches an der südwestlichen Ortsbebauungsgrenze von Latferde bis zum Ende des Deiches, von dem sie im rechten Winkel zur Landstraße I. Ordnung Nr. 424 bei der Wegegabel mit der Bückebergstrasse überspringt.

Die östliche Seite der **Bückebergstraße** (L.II.O. Nr. 50) bildet bis zur Schlucht westlich des unteren Hellberges die Grenze, die sich in dieser Schlucht fortsetzt und bis etwa 225 m nördlich der Höhe 140,2 (Waldgrenze) erreicht.

Im **Bückeberggebiet** fallen die Jagen 17 u. 11 nördlich der L.II.O. Nr. 50 unter Landschaftsschutz, während Jagen 12 ausscheidet. Die Grenze verläuft dann am Nordrand der L.II.O. Nr. 50 bergabwärts bis zur Kreuzung der L.II.O. Nr. 12, 13, und 19 nördlich des Friedhofes von Hagenohsen, sie biegt dann in westlicher Richtung am südlichen Straßenrand der L.II.O. Nr. 12 bis zur Bundesbahn ab und erreicht an der Ostseite des Bahnkörpers südlich verlaufend wieder die L.I.O. Nr. 424 unterhalb des Gutes Ohnsen.

Auf der linken Weserseite verläuft die Grenze von der Eisenbahnbrücke in Kirchohnsen nördlich der geschlossenen Ortslage von Emmern bis zur Bundesstraße 83 am Friedhof von Emmern; sie führt an der Nordkante der B. 83 bis zu km 4,65, wo sie die Gemarkungsgrenze zwischen Emmern und Ohr erreicht; sie setzt sich dann in allgemein westlicher Richtung bis zur Höhe 93,2 fort, springt nach Norden um, wo sie an der Kreuzung der L.I.O. (Ohr-Groß Berkel) mit dem Gemeindegeweg Klein Berkel- Ohr die Höhe 77,0 erreicht. Von da läuft die Grenze östlich an der Südkante der L.I.O. (Groß Berkel-Ohr) zur Bundesstraße 83 zurück, an der sie nördlich zur Ohrbergstraße bei Höhe 71,5 zum **Ohrberg** weiterführt. Den Ohrberg westlich umfassend läuft die Grenze bis zum Steinbruch in nördlicher Richtung weiter, um erneut die B. 83 an der Kreisgrenze zwischen Hameln Stadt und dem Landkreis zu erreichen. An der Kreisgrenze wird die Weser gekreuzt und südlich der Tündernschen Warte in nordöstlicher Richtung die Bahnlinie Hameln-Altenbeken angestrebt.

Am Bahnkörper knickt die Grenze nach Süden ab bis zur L.II.O Nr. 12, an deren westlicher Kante sie etwa 250 m südlich verläuft; dann biegt sie südwestlich ab auf den scharfen Knick im Wege von der Tündernsche Warte zum Ort Tündern, setzt sich auf der Westseite dieses Weges fort, bis dieser in die Ortsstraße einmündet, verläuft dann weiter entlang der Ortsstraße in westlicher Richtung bis zur Höhe 67,5, springt nach Süden um und trifft nach etwa 480 m auf den Weserschutzdeich.

Dieser Schutzdeich bildet dann in südöstlicher Richtung bis zur Eisenbahnlinie Hameln-Altenbeken die Grenze des Landschaftsschutzgebietes.

Der letzte Teil des Landschaftsschutzgebietes in den Gemarkungen **Wehrbergen, Halvestorf, Haverbeck und Lachem** beginnt auf der rechten Seite der Weser bei der Wehrberger Warte, verläuft an der Südkante der B. 83 bis zur geschlossenen Ortslage von Wehrbergen, springt dann zur Höhe 64,5 vor und verläuft in nordwestlicher Richtung entlang eines Feldweges bis zur Kreisgrenze.

Auf dem linken Weserufer beginnt die Grenze gegenüber der Wehrberger Warte, kreuzt in südwestlicher Richtung verlaufend die L.I.O. Nr. 433 und erreicht den Höhenpunkt 139,7. Von da setzt sich die Grenze in nordwestlicher Richtung fort, sie kreuzt den Helpenser Bach und die L.II.O. Nr. 29, um vor der Ortslage Haverbeck nach Nordosten umzuspringen und bis zu den Uferweiden der Weser zu verlaufen. Von dieser schmalsten Stelle östlich von Haverbeck verläuft die Grenze in nordwestlicher Richtung auf Lachem zu, im wesentlichen nur die Uferweiden umfassend, und erreicht im Weserbogen südlich der Gemeinde Krückeberg wieder den Strom.